

Anlagenverzeichnis / Regelquerschnitte

1. Begriffsbestimmungen – Definitionen
2. Regelquerschnitte für Straßen der Marktgemeinde Pischelsdorf am Kulm
3. Allgemeines
4. Instandsetzung von Künetten

1. Begriffsbestimmungen – Definitionen

Straßenerhalter:

Als Straßenerhalter für alle Gemeindestraßen ist die Marktgemeinde Pischelsdorf am Kulm zuständig. Als Erhalter für Landesstraßen welche nicht von der Marktgemeinde Pischelsdorf am Kulm erhalten werden, ist das Land Steiermark - Baubezirksleitung oststeiermark - zuständig.

Straßenverwalter:

Als Straßenverwalter für alle Gemeindestraßen ist die Marktgemeinde Pischelsdorf am Kulm zuständig.

Als Straßenverwalter für alle Landesstraßen im Gemeindegebiet ist das Land Steiermark - Baubezirksleitung oststeiermark - zuständig.

Bauherr:

Bauherr ist jene natürliche oder juristische Person (Privatperson, Unternehmen, Hausverwaltung, Leitungsbetreiber, Gesellschaft, etc.), die im eigenen Namen und auf eigene Kosten eine Aufgrabung, Bohrung, Minierung, einen Vortrieb, eine Pressung, eine Baugrubenumschließung, eine Gehsteigerstellung oder sonstige die Straßenkonstruktion beeinträchtigenden Maßnahmen in öffentlichen Verkehrsflächen, die im Eigentum oder Verwaltung der Marktgemeinde Pischelsdorf am Kulm stehen, durchführen.

Bauführer:

Der Bauführer ist jene natürliche oder juristische Person, die (entsprechend der maßgeblichen Vorschriften zur Berufsausübung) zur gewerbsmäßigen Durchführung der Bautätigkeiten im Namen und auf Kosten des Bauherrn geeignet und berechtigt ist.

Gestattungsvertrag:

Ein Gestattungsvertrag ist ein schriftlicher Vertrag mit der Marktgemeinde Pischelsdorf am Kulm für Maßnahmen in, an oder unter öffentlichem Grund.

Hochrangige Gemeindegstraßen:

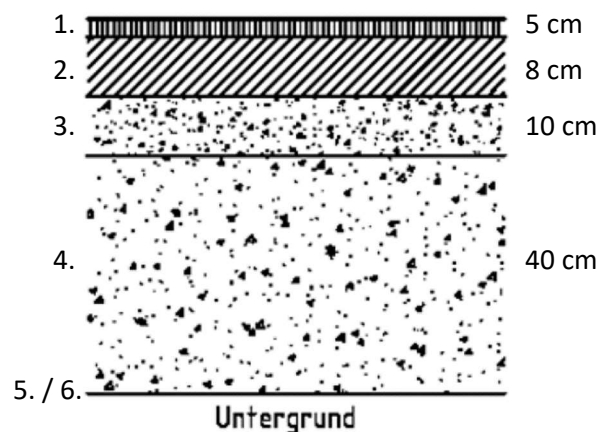
Eine hochrangige Gemeindegstraße erfüllt eine übergeordnete Funktion innerhalb des örtlichen Verkehrsnetzes. Sie dient insbesondere der Verbindung zwischen Ortsteilen sowie der Erschließung wesentlicher öffentlicher Einrichtungen (z. B. Schulen, Verwaltungsgebäude, Veranstaltungsstätten) und der Anbindung an Landes- oder Bundesstraßen.

Die Einstufung einer Gemeindegstraße als hochrangig kann beim Bauamt der Marktgemeinde Pischelsdorf erfragt werden. Die Entscheidung über die Festlegung der Hochrangigkeit obliegt dem Bürgermeister im Rahmen der geltenden straßenrechtlichen Bestimmungen.“

2. Regelquerschnitte für Straßen der Marktgemeinde Pischelsdorf am Kulm

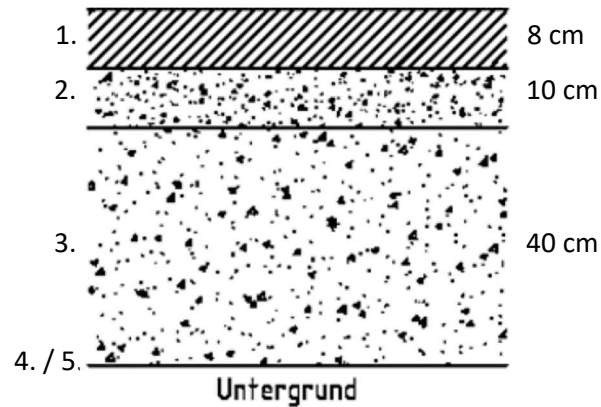
Hochrangige Gemeindegstraßen

- | | |
|--|-------|
| 1. Asphaltbeton AC 16 deck, 70/100, A5, G7 | 5 cm |
| 2. Bituminöse Tragschichte AC 22 trag, 70/100, T1, G4 | 8 cm |
| 3. Ungebundene obere Tragschichte - U.O.TS (0/32, U2) | 10 cm |
| 4. Ungebundene untere Tragschichte - U.U.TS (0/63, U6) | 40 cm |
| 5. Unterbauplanum (UP) | |
| 6. Untergrund, ev. Geotextil | |



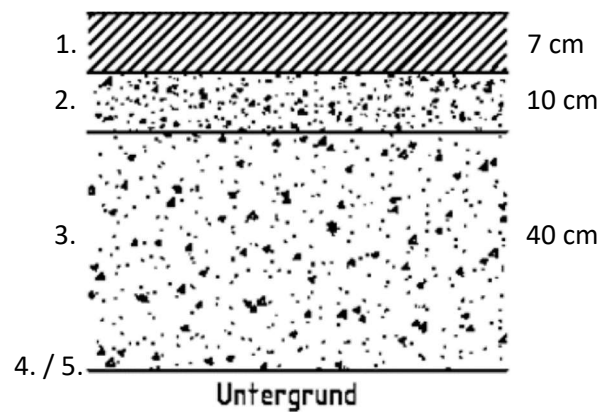
Gemeindestraßen allgemein

- | | |
|--|-------|
| 1. Asphaltbeton AC 16 deck, 70/100, A5, G7 | 8 cm |
| 2. Ungebundene obere Tragschichte - U.O.TS (0/32, U2) | 10 cm |
| 3. Ungebundene untere Tragschichte - U.U.TS (0/63, U6) | 40 cm |
| 4. Unterbauplanum (UP) | |
| 5. Untergrund, ev. Geotextil | |



Gehsteige, Geh- und Radwege

- | | |
|--|-------|
| 1. Asphaltbeton AC 11 deck, 70/100, A5, G7 | 7 cm |
| 2. Ungebundene obere Tragschichte - U.O.TS (0/32, U2) | 10 cm |
| 3. Ungebundene untere Tragschichte - U.U.TS (0/63, U6) | 40 cm |
| 4. Unterbauplanum (UP) | |
| 5. Untergrund, ev. Geotextil | |



3. Allgemeines

3.1. Straßenunterbau – Leitungsverfüllzone:

- Recycelte Gesteinskörnungen aus dem Hochbau (mineralische Hochbaurestmassen) der Materialbezeichnungen RH, RHZ, RMH, RS, RZ bzw. deren Mischungen sind zur Herstellung der Verfüllzone von Künetten, als auch zur Herstellung von Dammaufstandsflächen und allfälligen Bodenverbesserungen nicht zugelassen.
- Eine Verwendung von güteschutzgeprüften und entsprechend aufbereiteten Recyclingmaterialien gem. RVS ist hingegen zur Herstellung der Leitungsverfüllzone - bis auf Höhe des Unterbauplanums - zulässig. Es gelten diesbezüglich die Bestimmungen der einschlägigen Normen und Technischen Regelwerke, allem voran der RVS 08.15.02 und der Richtlinie für Recyclingbaustoffe idgF. Bei Verwendung von Recyclingbaustoffen ist jedoch jedenfalls das Einverständnis des Straßenerhalters einzuholen.

3.2. Straßenoberbau – Ungebundene Tragschichten:

- Sämtliche Materialien müssen den Anforderungen der RVS 08.15.01 idgF. Entsprechen.
- Grundsätzlich wird bei Baustellen eine einheitliche Stärke der Ungebundenen Tragschichten von 50 cm eingebracht.
- Die Ungebundene Untere Tragschichte (U.U.TS) in einer Stärke von 40cm ist aus Material, dass zumindest der Kategorie U6 (gem. RVS bzw. ÖNorm) entspricht und mit der Gesteinskörnung 0/63 herzustellen. Die Ungebundene Obere Tragschichte (U.O.TS) in einer Stärke von 10cm ist aus Material, dass zumindest der Kategorie U1 (gem. RVS bzw. ÖNorm) entspricht und mit der Gesteinskörnung 0/32 herzustellen (keine Verwendung von Recyclingbaustoffen zur Herstellung von U.TS im Künettenbereich).
- Bei Verwendung von Recyclingbaustoffen ist jedoch jedenfalls das Einverständnis des Straßenerhalters einzuholen. Es gelten diesbezüglich die Bestimmungen der einschlägigen Normen und Technischen Regelwerke, allem voran der RVS 08.15.02 und der Richtlinie für Recyclingbaustoffe idgF.

3.3. Bituminöse Tragschichten und Decken:

- Es gelten vorrangig die Vorgaben der RVS 08.16.01, 08.97.05 und 11.03.21 idgF.
- Bituminöse Tragschichten und Decken sind grundsätzlich, unabhängig ob im Fahrbahn-, Gehsteig-, oder Künettenbereich maschinell einzubauen.
- Ränder von Trag- und Deckschichten (Mittelnahrt, Tagesanschlüsse, Anschluss an Bestand) sind grundsätzlich entsprechend dem Arbeitspapier Nr. 5 der RVS vor zu behandeln (Nähte und Anschlüsse). Dies gilt auch für Künetten und Kopflöcher!
- Unterlagen, im Speziellen Fräsflächen, sind mittels Hochdruckreinigung zu säubern und mit geeignetem Bitumen, entsprechend dem Arbeitspapier Nr. 2 der RVS vorzuspritzen. Dies gilt auch für Künetten und Kopflöcher!
- Nach Möglichkeit sollte ein nahtloser Einbau der bituminösen Deckschichten erfolgen.

- Bei Verwendung von Recyclingasphalt ist jedoch jedenfalls das Einverständnis des Straßenerhalters einzuholen. Es gelten diesbezüglich die Bestimmungen der einschlägigen Normen und Technischen Regelwerke, allem voran der RVS 08.97.05 und 11.03.22 idgF.

3.4. Sonstiges:

- Überprüfungen von Baustellen hinsichtlich der Anforderungen gem. RVS bei Unterbauplanum und den Ungebundenen Tragschichten, sowie bei den Bituminösen Trag- und Deckschichten erfolgen grundsätzlich nur durch eine akkreditierte Prüfanstalt.
- Restbreiten von Asphaltdecken unter 50cm sind mit zu Sanieren.

4. Instandsetzung von Künetten

